

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum
Hintergrundinformationen

Schlagzeile

Einsatz von Napalm gegen militärische Ziele im Golfkrieg nicht völkerrechtswidrig

Kommentar und Index

Der Einsatz von Brandwaffen ist in dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (UN-Waffenübereinkommen) vom 10.10.1980 geregelt.

Von besonderer Bedeutung ist dessen Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III). Art. 1 betrifft solche Waffen, bei denen mittels der chemischen Reaktion eines verwendeten Stoffes durch Hitze und/oder Flammen Objekte in Brand gesetzt oder Personen Brandwunden zugefügt werden. Dieser Artikel enthält dazu eine nicht abschließende Liste von Waffen, wie Werfersysteme, Granaten, Minen, Bomben und sonstiger Behälter von Brandstoffen. Vom Anwendungsbereich sind solche Waffen nicht erfasst, bei denen die Brandverursachung nicht primärer Effekt des Einsatzes ist, wie z.B. Leuchtkörper oder Leuchtspursätze.

Napalm ist ein Gemisch, das sich beim Aufschlag von selbst entzündet und praktisch nicht löschar ist. Bomben, die mit Napalm gefüllt sind, haben als primären Effekt die Brandverursachung und sind somit von diesem Protokoll erfasst.

Nach Art. 2 dürfen Brandwaffen nicht gegen die Zivilbevölkerung als solche, gegen zivile Objekte oder Gebiete, die eine Konzentration von Zivilpersonen aufweisen, eingesetzt werden, selbst wenn sich dort ein militärisches Ziel befindet.

Bei der Bombardierung der mit Öl gefüllten Abwehrgräben handelt es sich jedoch nur um den Einsatz gegen rein militärische Ziele, da diese dazu bestimmt sind, den alliierten Vormarsch abzuwehren. Auch ein Einsatz gegen Kombattanten wäre nach dem eindeutigen Wortlaut des Protokolls nicht von vornherein unzulässig, da das Verbot sich gegen die unterschiedslose Wirkung von Waffen wendet und dem Schutz der Zivilbevölkerung dient.

Indes sind weder die U.S.A., noch der Irak Vertragsparteien, so dass das Protokoll unmittelbar nicht anwendbar ist.

Auch aus dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925, das sowohl vom Irak als auch von den U.S.A. ratifiziert wurde, ergibt sich kein Verbot, da dieses nur auf Mittel abzielt, die in ihrer Haupteigenschaft "erstikend und giftig" sein müssen. Dies ist bei Brandwaffen nicht der Fall.

Ein umfassendes völkergewohnheitsrechtliches Verbot lässt sich ebenfalls nicht begründen. Unzulässig sind lediglich einzelne Anwendungsarten, wie z.B. der Einsatz von Napalm in einer Weise, die ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung gerichtet ist oder die überflüssige Leiden verursacht. Davon ist bisher nicht auszugehen.

Fakten

Meldungen des International Herald Tribune (23./24.2.1991) zufolge warfen US-Kampfflugzeuge Napalm-Bomben auf irakische Verteidigungsstellungen. Offizielle der Alliierten teilten mit, dass das Napalm eingesetzt wurde, um die mit Öl gefüllten Abwehrgräben der Iraker in Brand zu setzen. Gegen feindliche Truppen sei das Napalm nicht eingesetzt worden (FAZ vom 25.2.1991).

Verantwortlich:

Brigitte Reschke,

Knut Dörmann

**IFHV, Ruhr-Universität
Bochum,**

Postfach 102148, NA

02/28 4630 Bochum

Telef.: 0234/700 7366

Fax: 0234/700 7957